

**An den  
Bundesminister Prof. Dr. Helge Braun  
Bundeskanzleramt  
11012 Berlin**

**Betreff: Referentenentwurf eines fünften Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes (TKGÄndG)**

14. September 2018

Sehr geehrter Herr Bundesminister Professor Braun,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir wenden uns an Sie beziehend auf den zwischen den Ressorts abgestimmten Referentenentwurf zum 5. TKGÄndG, der nach unseren Informationen bereits Mitte September dem Kabinett vorgelegt werden soll.

Erklärtes Ziel des Koalitionsvertrages ist, Deutschland im Bereich der digitalen Infrastruktur an die Weltspitze zu bringen. Dazu soll bis 2025 der Infrastrukturwechsel hin zu Glasfaser bis ins Gebäude vollzogen werden. Das DigiNetz-Gesetz als Umsetzung der EU-Kostensenkungsrichtlinie hat die klare Zielsetzung, den Ausbau von digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzen zu fördern und dafür beim Ausbau von Versorgungsleitungen mögliche Synergiepotenziale realisierbar zu machen. Die gegenwärtigen Regelungen des § 77 i TKG schaffen allerdings erhebliche Investitions-Hemmnisse für alle die Unternehmen mit kommunalem Hintergrund, die bereits heute Glasfasernetze bis in die Gebäude ausrollen und mit über 80 % den Löwenanteil des bisherigen Glasfaserausbau bis in die Gebäude in Deutschland gestemmt haben: Gerade sie werden durch die aktuelle Gesetzeslage verpflichtet, ihre Bauarbeiten konkurrierenden Unternehmen zur Mitverlegung zur Verfügung zu stellen. Der dadurch drohende Überbau von Glasfasernetzen - teilweise sogar mit weniger leistungsfähigen Netzen - verunsichert Kapitalgeber und benachteiligt einseitig Erstinvestoren. Damit wird der Glasfaserausbau nicht beschleunigt, was der eigentliche Gesetzeszweck ist, sondern im Gegenteil ausgebremst. Der parallele Ausbau bzw. Überbau von Glasfasernetzen ist zudem im Regelfall ökonomisch nicht effizient, wie es in der Begründung des finalen Entwurfes treffend ausgeführt ist. Die Politik sieht diese Problematik und hat sich deswegen für eine Änderung des TKG entschieden.

Mit dem ursprünglichen Entwurf des BMVI (Stand 25.07.) sollte § 77i Abs. 3 TKG (Koordinierung von Bauarbeiten und Mitverlegung) um eine Unzumutbarkeitsregel ergänzt werden, um das in der Praxis

für erstausbauende Unternehmen bestehende Problem des Über- bzw. Doppelausbaus von Glasfaserinfrastrukturen mittels Mitverlegung bei einem ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Glasfaserausbau zu lösen. Dabei sollten die Interessen von anderen Marktteilnehmern und Verbrauchern gleichermaßen durch eine korrespondierende Open-Access-Vorgabe gewährleistet werden. Der nun aus der Ressortabstimmung hervorgegangene Entwurf wird dieser Problematik jedoch nicht mehr gerecht, da er die eigentlichen Triebfedern des Glasfaserausbaus wie den eigenwirtschaftlichen Ausbau von Unternehmen mit kommunalem Hintergrund vollständig ausklammert, obwohl die Entwurfsbegründung die Problemstellung sowohl für den geförderten als auch für den eigenwirtschaftlichen Ausbau völlig zutreffend als gegeben sieht.

Die Formulierung des ressortabgestimmten Entwurfes würde nach unserer Einschätzung ein deutlich negatives Signal an all jene Unternehmen senden, die Glasfaserausbauprojekte ohne Fördermittel realisieren möchten. Vor diesem Hintergrund sprechen sich die unterzeichnenden Verbände dafür aus, die Diskussion auf der Grundlage des ersten Referentenentwurfs des BMVI fortzuführen und die Unzumutbarkeitsregel nicht auf geförderte Ausbauten zu beschränken, sondern ebenfalls adäquate Rahmenbedingungen für den eigenwirtschaftlichen Ausbau von Glasfasernetzen zu schaffen und Investitionsanreize für erstausbauende Unternehmen zu erhalten.

Für Rückfragen und Gespräche, auch kurzfristig, stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stephan Albers  
Geschäftsführer BREKO



Wolfgang Heer  
Geschäftsführer BUGLAS

BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e.V.

Invalidenstraße 91, 10115 Berlin, Tel.: +49 30 58580415, Fax: +49 30 58580412

E-Mail: politik@brekoverband.de

BUGLAS Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.

Eduard-Pflüger-Str. 58, 53113 Bonn, Tel.: +49 228 9090450, Fax: +49 228 90904588

E-Mail: info@buglas.de